

AUSSTELLUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Technischen Hochschule Deggendorf, als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaats Bayern, vertreten durch den Präsidenten Prof. Waldemar Berg (nachfolgend „THD“ genannt)

und

.....

.....

.....

.....

(nachfolgend „Ausstellende“ genannt).

„Titel der Ausstellung“

1. Ausstellung

Die Ausstellung zeigt im Zeitraum vom tt.mm.jjjj bis zum tt.mm.jjjj in den Räumen der Bibliothek der THD xx Bilder (Anlage 1 zur Vereinbarung). Kontaktpersonen auf Seite der Bibliothek sind der Leiter Markus Putnings <bib-leitung@th-deg.de> und Matthias Hirtreiter <matthias.hirtreiter@th-deg.de>.

2. Rahmenbedingungen für die Ausstellung

(1) Die THD stellt für die Ausstellung unentgeltlich die Ausstellungsflächen im Zwischengeschoss der Bibliothek zur Verfügung.

(2) Der Aufbau der Ausstellung erfolgt durch die Ausstellenden am tt.mm.jjjj von xx:xx bis xx:xx Uhr.

(3) Die Eröffnung der Ausstellung findet in der Regel unmittelbar im Anschluss statt bzw. falls der Aufbau in Abstimmung mit der Bibliothek der THD außerhalb der Öffnungszeiten geschieht, am nächsten Öffnungstag.

(4) Der Abbau der Ausstellung erfolgt durch die Ausstellenden am tt.mm.jjjj von xx:xx bis xx:xx Uhr.

(5) Den Ausstellenden ist bewusst, dass die üblicherweise in Kunstmuseen und Galerien vorhandenen Ausstellungsbedingungen in der Bibliothek der THD nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere Klima (keine Regulierung der Luftfeuchtigkeit möglich), Licht (Verdunklung nicht möglich), Beleuchtung (es werden keine zusätzlichen Leuchten oder Spots installiert). Die Ausstellenden sind verpflichtet, ausschließlich das in der Bibliothek vorhandene Ausstellungssystem, bestehend aus Galerieschienen, zu verwenden. Die Bibliothek kann eine begrenzte Anzahl von zu den Schienen passenden Haken und Seilen zur Verfügung stellen. Die Wände dürfen nicht beschädigt werden (keine Nägel oder Abstandhalter).

(6) Eine Beaufsichtigung der Ausstellung kann von der Bibliothek der THD nicht geleistet werden.

(7) Die Ausstellenden tragen die alleinige Verantwortung für die Inhalte der Ausstellung. Inhalte und Objekte der Ausstellung, die geeignet sind, Menschen oder bestimmte Gruppen zu diskriminieren, zu verhöhnen, zu verspotten oder ihnen gegenüber Missachtung zum Ausdruck zu bringen, bedürfen einer umfassenden wissenschaftlichen Kontextualisierung. Erfolgt diese nicht, werden sie von der Bibliothek der THD nicht geduldet und führen zur sofortigen Beendigung der Ausstellung, welche sofort abgebaut werden muss.

(8) Die Ausstellenden sichern zu, dass sie uneingeschränkt berechtigt sind, der Bibliothek der THD die Ausstellung der in der Anlage 1 aufgeführten Werke zu gestatten, und dass dadurch keine Rechte Dritter (wie etwa Urheber- oder Markenrechte), sonstige Rechtsregelungen (wie § 86a StGB) oder die Hausordnung für die

Einrichtungen und Liegenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf, die Benutzungsbedingungen der Bibliothek der THD oder die Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken verletzt werden.

3. Versicherung, Haftung

Die THD kann keine Versicherung abschließen, da für staatlichen Einrichtungen der Selbstversicherungsgrundsatz gilt. Entschädigungsleistungen können nur im Rahmen der Selbstversicherung des Freistaats Bayern geleistet werden. Die THD haftet nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen, sonstige Verschlechterung oder Veränderung von im Rahmen der Ausstellungsvereinbarung eingebrachten Ausstellungsgütern. Die Ausstellenden stellen die THD von jeglicher Inanspruchnahme Dritter wegen Verletzung von Urheber- oder Urheberpersönlichkeitsrechten frei. Beide Parteien haften im Übrigen gegenseitig, soweit rechtlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Ausstellungsvergütung,

Die THD ist gemäß Leitlinie „Ausstellungsvergütung des Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler“ als nicht gewinnorientierter Off-Space zu werten. Die THD besitzt bzw. erhält keine Fördermittel zur Zahlung einer Ausstellungsvergütung. Es erfolgt damit keine Ausstellungsvergütung an die Ausstellenden.

5. Höhere Gewalt

Sollte der Ausstellungsort wegen unvorhersehbarer Vorkommnisse zur vereinbarten Ausstellungszeit aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung oder durch Beschluss der Hochschulleitung nicht nutzbar sein oder sonstig im Bibliotheksgebäude kein Publikumsverkehr gestattet sein, sind sowohl die Ausstellenden als auch die THD zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Fall des Rücktritts, der mindestens in Textform erklärt werden muss, werden beide Seiten von ihren Leistungspflichten frei. Die Erstattung von Aufwendungen oder Kosten sowie Schadensersatzansprüche, auch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

6. Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.

7. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Deggendorf.

.....
Ort, den

.....
Ausstellende

.....
THD

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift